

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1972

Geschäftszahl

1744/71

Rechtssatz

Der Erwerb eines lebenden Betriebes (und nicht bloß einzelner Wirtschaftsgüter) liegt vor, wenn zum Zwecke des Betriebes einer Cafe-Konditorei das Mietrecht an einem Geschäftslokal und die Einrichtungsgegenstände eines bis dahin als Cafe-Espresso geführten Betriebes erworben worden werden und der Verkäufer außerdem die Konzession zugunsten des Erwerbers zurücklegt. In einem solchen Fall ist in der Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis und Summe der Teilwert der erworbenen Wirtschaftsgüter ein Firmenwert auszuweisen.

Beachte

y5292;

yk5558